Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

ubig locorum tot exant exempla in contrarium!
Man wolte dann Pfannen verbieten, sich aber und
außer der Pfannschafft, und im Bayern habenden
Landgütern, in Böhem, Poln, Dennemarck
auch mit Landt sassen und Landtbürgerlichen auf-
lassen. Sonderlich aber ist es, das sie solche angehaben
liegendt und Pfannen Schmelzerei erringen
wollen, da doch eben so viel daran stehet, als hieb,
an von Debenburg ihren Reich Lost, so sich in Bayern
erstrecken sollen.
Nun aber leis, Pfannschmeid will hun Nundten seinem
Landt Fürsten mit gar gleichmessig verbieten
thun das sich seine F. D. billich verwarren sollen,
Nemblich erkennt es, das er mit ihm einzig auf
Vorsichtigen Regiment, deren doch seine Educaten
sonsten gar zu lassen und geübt sein wider sprechen
thun, Er wolle ihro F. D. vor den Landgütern Landt
Fürsten nehmen, was er aber weiter bekom
solle, Nemblich das auf wegen solcher Landgüter
Lant der verwalten Erbfuldt so weit land sein Vater